

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 27/10 BH

L 6 R 522/09 (Bayerisches LSG)
S 11 R 746/08 (SG Landshut)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Beordnung eines Notanwalts (§ 202 SGG iVm § 78b ZPO) wird wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin begehrt die Beiordnung eines Notanwalts für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 26.10.2010.
- 2 Ein Antrag der 1954 geborenen Klägerin auf Rente wegen Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit vom März 1995 blieb erfolglos (Ablehnungsbescheid der Beklagten <damals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte> vom 10.7.1996, Widerspruchsbescheid vom 25.6.1997, klageabweisendes Urteil des Sozialgerichts Speyer <SG> vom 8.6.2004, die Berufung der Klägerin zurückweisendes Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 18.1.2006; ihre Nichtzulassungsbeschwerde zurückweisender Beschluss des Bundessozialgerichts <BSG> vom 29.8.2006; die Verfassungsbeschwerde der Klägerin wurde mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.9.2008 nicht zur Entscheidung angenommen.
- 3 Am 15.12.2006 beantragte die Klägerin die "Wiederaufnahme der Feststellung von Erwerbsminderung bzw Berufsunfähigkeit". Nach einer Untersuchung durch den Internisten Dr. R. lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 29.10.2007 sowie Widerspruchsbescheid vom 9.6.2008 die Gewährung einer Rente wegen teilweiser bzw voller Erwerbsminderung ab, da die Klägerin mit dem vorhandenen Leistungsvermögen noch mindestens 6 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts wie auch im zuletzt ausgeübten Beruf tätig werden könne.
- 4 Im Verfahren vor dem SG Landshut lehnte die Klägerin die Wahrnehmung von Untersuchungsterminen bei einer Sachverständigen ab; sie erachte weitere Ermittlungen insbesondere hinsichtlich ihres Vertriebenenstatus als vorgreiflich. Gegen den die Klage abweisenden Gerichtsbescheid vom 18.5.2009 legte sie Berufung ein und trug vor, vordringlich sei ihr Rechtsstatus als eingebürgerte Vertriebene bzw die Gleichstellung mit inländischen Sozialversicherten zu klären. Zu einer Untersuchung sei sie erst nach gerichtlicher Klärung sämtlicher aufgeworfener Rechtsfragen bereit. Die zur mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen LSG mit ihrem Ehemann als Beistand erschienene Klägerin hat durch diesen erklärt, es komme darauf an, dass die Beklagte den bereits übermittelten Vertriebenenausweis sowie die "dazugehörigen versicherungsfremden Leistungen" bei der Feststellung rentenrechtlicher Zeiten berücksichtige; dies sei nach ihrer Auffassung bisher nicht geschehen. Erst dann sei medizinisch zu ermitteln. Sie hat beantragt, unter Aufhebung des Gerichtsbescheids des SG sowie der Bescheide der Beklagten diese zu verurteilen, bei ihr das Vorliegen von Erwerbsminderung festzustellen und ihr Rente wegen voller Erwerbsminderung (Erwerbsunfähigkeit) nach einem Leistungsfall von 1992 zu gewähren.



- 5 Mit Urteil vom 26.10.2010 hat das Bayerische LSG die Berufung zurückgewiesen. Es hat im Wesentlichen ausgeführt, Klageziel sei nach wie vor die Bewilligung von Rente wegen Erwerbsminderung. Die Klägerin begehre eine erneute Überprüfung der Entscheidung über den ersten Rentenanspruch von 1995; maßgebend sei daher § 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung; gleichzeitig sei jedoch zu überprüfen, ob der Klägerin auf ihren Antrag vom 15.12.2006 ab einem späteren Zeitpunkt Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach den §§ 43 und 240 SGB VI neuer Fassung zustehe. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien für eine Rente sowohl auf Grund des von der Klägerin vorgetragenen Leistungsfalls im Jahr 1992 als auch bis zu einem Leistungsfall im Juli 2007 erfüllt. Insgesamt könne jedoch kein Anspruch der Klägerin auf Rentenleistungen festgestellt werden. Zu Grunde zu legen sei das Gutachten Dr. R. vom 25.9.2007, der im Auftrag der Beklagten als einziger die Klägerin im laufenden Verfahren habe persönlich untersuchen können. Weiteren Ermittlungen, insbesondere durch Einholung von ärztlichen Sachverständigengutachten, habe sich die Klägerin sowohl im erstinstanzlichen wie auch im Berufungsverfahren, trotz ausdrücklichen Hinweises auf ihre Mitwirkungspflicht und die Folgen bei Verletzung, widersetzt. Die Nichterweislichkeit der in Abweichung zum Ermittlungsergebnis vorgetragenen Erwerbsminderung gehe damit nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast zu ihren Lasten. Dies gelte auch für etwa im Raume stehende Gesundheitsstörungen auf psychiatrischem Fachgebiet. Entgegen der Rechtsmeinung der Klägerin seien für ihren Anspruch auf Rente über die Frage des Bestehens einer Erwerbsminderung hinaus keine weiteren Rechtsfragen zu klären. Die insoweit als vorgreiflich bezeichneten Rechtsfragen seien nicht entscheidungserheblich.

II

- 6 Der Antrag der Klägerin auf Beiordnung eines Notarwalts ist abzulehnen.
- 7 Gemäß § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 78b Zivilprozessordnung (ZPO) setzt eine solche Beiordnung nicht nur voraus, dass ein Beteiligter keinen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt findet, sondern auch, dass die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Diese Voraussetzung erfüllt die Klägerin nicht, da die von ihr angestrebte Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint.
- 8 Gegen das Urteil des Bayerischen LSG vom 26.10.2010 kommt als einziger Rechtsbehelf eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG) in Betracht. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde sind im Fall der Klägerin jedoch von vornherein nicht erfüllbar.



- 9 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist die Behauptung unerheblich, das angefochtene Berufungsurteil sei unrichtig, weil es das maßgebende Recht nicht zutreffend anwende. Dies ist eine Frage, die allenfalls im Verfahren der Revision eine Rolle spielen kann, was wiederum voraussetzt, dass zuvor das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich abgeschlossen wurde. Hierfür aber muss einer der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Zulassungsgründe nicht nur formgerecht geltend gemacht werden (*dargelegt oder bezeichnet: § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*), sondern auch tatsächlich vorliegen.
- 10 Die Zulassungsgründe sind:
1. die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache,
 2. die Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung und
 3. das Vorliegen eines Verfahrensfehlers, wobei im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde bestimmte Verfahrensverstöße (*zB die Rüge fehlerhafter Beweiswürdigung: § 128 Abs 1 Satz 1 SGG*) von vornherein nicht geltend gemacht werden können.
- 11 Es ist nicht im entferntesten ersichtlich, dass einer der genannten Zulassungsgründe im Falle der Klägerin vorliegt, und damit auch nicht, dass ein vom Gericht beizuordnender Rechtsanwalt diesen mit Erfolg geltend machen könnte.
- 12 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, wenn sich bei ihr eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage stellt, die sich weder unmittelbar auf Grund des Gesetzes beantworten lässt noch durch die Rechtsprechung (insbesondere des BSG) abschließend geklärt ist.
- 13 Eine derartige Rechtsfrage ist auch nicht ansatzweise ersichtlich. Zu Recht hat das LSG ausgeführt, entscheidungserheblich komme es bei der Klägerin nur darauf an, ob bei ihr eine Erwerbsminderung in rentenberechtigtem Ausmaß festzustellen ist. Auf dieser Grundlage aber sind sämtliche von ihr angesprochenen Rechtsfragen zu ihrem "Rechtsstatus" - wie auch immer zu verstehen - nicht entscheidungserheblich und damit für einen eventuellen Erfolg des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht relevant. Eine grundsätzliche Rechtsfrage hinsichtlich der Rentenberechtigung der Klägerin erschließt sich ebenso wenig. Im Gegenteil hat das BSG sowohl zum alten Recht (Rente wegen Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit) als auch zum neuen Recht (Rente wegen voller bzw teilweiser Erwerbsminderung bzw teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit) eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen, die alle im Verfahren der Klägerin denkbaren Rechtsfragen beantworten.
- 14 Ganz entsprechend ist nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht das LSG im Fall der Klägerin von höchstrichterlicher Rechtsprechung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG abgewichen sein könnte.



- 15 Schließlich vermag der Senat keine Anhaltspunkte für einen Verfahrensfehler des LSG festzustellen. Insbesondere hat die Klägerin in dem über 1¼ Jahre dauernden Berufungsverfahren genügend Gelegenheit gehabt, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) wahrzunehmen; zur mündlichen Verhandlung am 26.10.2010 ist sie rechtzeitig geladen worden und persönlich (im Beistand ihres Ehemanns) erschienen; dabei hat sie sich erneut äußern können.
- 16 Unerheblich für das vorliegende Verfahren ist der Antrag der Klägerin vom 29.11.2010 auf Ergänzung des Urteils vom 26.10.2010. Sofern auf diesen Antrag eine Ergänzung erfolgen sollte, würde die Rechtsmittelfrist gegen das Urteil vom 26.10.2010 zwar von neuem beginnen; dies ist jedoch unerheblich, da die Klägerin diese Frist durch den vorliegenden Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts bereits gewahrt hat. Sollte das LSG die Ergänzung ablehnen, bliebe das sowieso ohne Einfluss auf den Lauf der Fristen zum Urteil vom 26.10.2010. Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Ergänzungsantrag wären dann gesondert einzulegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)